

Statuten SKS

Der Seelsorgerat des Kantons Schwyz (SKS) ist Eine Kommission, welche die Dekane und den Generalvikar berät. Er gestaltet die katholische Kirche im Kanton Schwyz mit und vertritt dabei die pastoralen Anliegen der kirchlichen Basis. Der SKS orientiert sich an der biblischen Botschaft. Dabei ist er den Grundlagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Synode 72 verpflichtet, in denen die Mitwirkung der Laien in Räten der Kirche gefordert wird.

1. Zielsetzung

Der SKS arbeitet mit am Aufbau des Reiches Gottes, indem er eine Verbindungsfunktion zwischen Basis und kirchlichen Amtsträgern sowie verschiedenen Gremien der katholischen Kirche im Kanton Schwyz innehat.

2. Aufgaben

Der SKS hilft mit am Aufbau der Kirche im Kanton Schwyz durch folgende Aufgaben:

- ⇒ Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Dekanen von Innerschwyz und Ausserschwyz, dem Generalvikar Urschweiz, der diözesanen Pastorkonferenz sowie anderen kirchlichen oder weltlichen Gremien

- ⇒ Konsultativgremium in seelsorgerlichen Belangen für die kirchlichen Amtsträger im Kanton Schwyz, in erster Linie für die Dekane, den Generalvikar und die örtlichen Pfarreiräte

- ⇒ Vernetzung der örtlichen Pfarreiräte durch
 - Veranstaltungen als Plattform zum gegenseitigen Kontakt und Austausch
 - die Jahresversammlung

- ⇒ Vordenkerrolle durch
 - Impulse für das kirchliche Leben
 - Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen der Seelsorge und des christlichen Lebens

- ⇒ Bildungsangebote für
 - örtliche Pfarreiräte
 - Frauen und Männer im liturgischen Dienst (z.B. Lektor/innen; Kommunionhelfer/innen; Mitarbeit in Kinder- und Familiengottesdiensten)
 - Frauen und Männer, die sich in pastoralen und diakonischen Aufgaben engagieren
 - Eheleute
 - Jugendarbeit

3. Organisation

Der SKS organisiert

- die ordentliche Jahresversammlung
- eine allfällige ausserordentliche Jahresversammlung

um seine Arbeit und pastorale Anliegen öffentlich und transparent zu machen.

3.1. Jahresversammlung

In der Regel organisiert der SKS einmal jährlich eine Jahresversammlung. Dazu werden eingeladen:

- alle örtlichen Pfarreiräte
- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- weitere Interessierte

3.1.1. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- alle Mitglieder der örtlichen Pfarreiräte
- maximal zwei Vertreter/innen jeder Pfarrei oder einer anderen seelsorglichen Einheit ohne örtlichen Pfarreirat
- die Vorstandsmitglieder der Dekanate
- alle Seelsorgerinnen und Seelsorger
- die Mitglieder der Kommission

3.1.2. Interessierte

Weitere interessierte Teilnehmer/innen sind an der Jahresversammlung willkommen. Sie haben bei den geschäftlichen Traktanden kein Stimmrecht.

4. Geschäfte der Jahresversammlung

Folgende Geschäfte sind fester Bestandteil der Jahresversammlung:

- Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer/innen
- Wahl der Stimmenzähler/innen
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Jahresbericht des Präsidiums
- Ressortberichte
- Wahlen
- Anträge
- Beschliessung allfälliger Statutenänderungen
- Verschiedenes

4.1. Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

a) Wahl des Präsidium

Die Jahresversammlung wählt das Präsidium des Vorstandes / der Kommission. Die Wahl des Präsidiums erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird durch den Generalvikar bestätigt.

b) Wahl der Kommission

Die Jahresversammlung wählt die Mitglieder der Kommission für jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Delegierte aus den verschiedenen kirchlichen Gremien müssen nicht gewählt werden.

4.2. Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis spätestens 3 Wochen vor dem Datum der Jahresversammlung dem Präsidium des SKS zu übermitteln.

Weitere pastorale Anliegen können nach Bedarf an der Jahresversammlung diskutiert werden.

4.3. Beschlussfassung

Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Ausserordentliche Versammlung

Wenn die Kommission, die beiden Dekanatsvorstände oder ein Fünftel der Pfarreien bzw. andere seelsorgliche Einheiten es als notwendig erachten, kann eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.

Für die Durchführung von ausserordentlichen Versammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Jahresversammlung.

6. Kommission

Der Vorstand / die Kommission setzt sich zusammen aus:

- den gewählten Mitgliedern
- den Delegierten aus den Dekanaten Innerschwyz und Ausserschwyz
- dem Delegierten / der Delegierten des Kantonalen Kirchenvorstandes

Weitere Delegationen von

- Katechetisch Tätigen
- Kantonaler Frauenbund
- IKB
- Jugendverbände
- usw.
- sind wünschenswert.

6.1. Aufgaben

Die Kommission

- bereitet die Jahresversammlung vor und führt sie durch.
- behandelt die unter Punkt 2. aufgeführten Aufgaben und führt sie nach Möglichkeit aus.
- wählt zwei Vertreter/innen in die diözesane Pastoralkonferenz.

6.2. Organisation

Die Kommission organisiert sich selber.

Über die Sitzungen und Versammlungen wird Protokoll geführt.

Die Protokolle werden den Dekanen zugestellt.

Die Kommission informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit. Sie benutzt dazu geeignete Medien.

6.3. Finanzen

Die Mitarbeit im SKS und Vorstand / in der Kommission ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Die Kantonalkirche leistet für die Auslagen des SKS und der Kommission einen Beitrag. Der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin erstellt Budget und Rechnung zuhanden der Kantonalkirche.

Die Rechnung wird von mindestens einem / einer externen Revisor/in geprüft.

Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vermögen des SKS.

7. Inkrafttretung und Änderung der Statuten

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung erforderlich. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

Diese Statuten sind durch die Jahresversammlung vom 27. Oktober 07 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Oktober 1979 und treten mit dem Datum der Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft.

Begriffsklärung:

Analog zum Statut der Pfarreiräte des Bistums Chur verwenden wir für die Bezeichnung der örtlichen Seelsorgeräte den Begriff „Pfarreirat“. Er ist nicht zu verwechseln mit der Bezeichnung Pfarreirat, welche die Kirchgemeinderäte meint und in einigen Kirchgemeinden des Kantons Schwyz verwendet wird.

Schwyz, 27. August 2007

Die Arbeitsgruppe:

Oswald Bürgler, Illgau
Robert Kopp, Steinerberg
Heidi Spielmann, Steinen
Lisbeth Studhalter, Einsiedeln
Agatha Schnoz, Ibach